



Landeshauptstadt
Mainz

Amtsblatt

Informationen und amtliche Bekanntmachungen
der Landeshauptstadt Mainz

Nr. 07 | 10. Februar 2023
www.mainz.de/amtsblatt

Gärtner:innen/Landschaftsarchitekt:innen

**Statt Langeweile.
Stadt verschönern**

#MachDeinsMachMainz



Erzieher:innen

**Statt wegziehen.
Stadt beflügeln**

#MachDeinsMachMainz



Ausbildung und Studium

**Statt träumen.
Stadt machen**

#MachDeinsMachMainz



Standes-, Rechts- und Ordnungsamt

**Statt gegeneinander.
Stadt gemeinsam**

#MachDeinsMachMainz



KDZ – Kommunale Datenzentrale

**Statt vertagen.
Stadt vernetzen**

#MachDeinsMachMainz



ASD – Allgemeiner Sozialer Dienst

**Statt resignieren.
Stadt inspirieren**

#MachDeinsMachMainz





Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ Öffentliche Zustellung I	3
◆ Öffentliche Zustellung II	3
◆ Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Mainz	3
◆ Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen	4
◆ Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße I	4
◆ Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße II	5
◆ Glasverbot während der Fastnachtszeit	7
→ Veröffentlichung von nichtöffentlichen Beschlüssen gemäß § 35 GemO	10
◆ Keine Veröffentlichungen	10
→ Gremien	11
◆ Sitzung des Sozialausschusses	11
◆ Sitzung des Haupt- und Personalausschusses	11
→ Stellenausschreibungen	12
◆ Sachbearbeitung Haushalt, Finanzen und Vergabe (m/w/d)	12
◆ Sachbearbeitung Gewerbesteuer (m/w/d)	12
◆ Sachbearbeitung Systemadministration (m/w/d)	12

→ Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Stadthaus Große Bleiche
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform **www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Zustellung I

Da der derzeitige Aufenthalt von

Herrn Omid Davari

zuletzt wohnhaft: Leibnizstraße 70, 55118 Mainz

unbekannt ist, wird der ihm zuzustellende Bescheid vom 19.12.2022 mit dem Aktenzeichen 50.525.36236 des Amts für soziale Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) vom 02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) hiermit **öffentlich zugestellt**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von **Herrn Davari** oder einer/einem von ihr/ihm Bevollmächtigten während der üblichen Dienststunden (montags – donnerstags von 9.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr; freitags von 9.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr) im Stadthaus Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, Zimmer 203 eingesehen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, 06.02.2023
Stadtverwaltung Mainz
50 - Amt für soziale Leistungen

Im Auftrag
gez. Daut

Öffentliche Zustellung II

Da der derzeitige Aufenthalt von

Herrn Omid Davari

zuletzt wohnhaft: Leibnizstraße 70, 55118 Mainz

unbekannt ist, wird der ihm zuzustellende Bescheid vom 16.12.2022 mit dem Aktenzeichen 50.525.36236 des Amts für soziale Leistungen gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsstellungsgesetzes (LVwZG) vom

02.03.2006 (GVBl. S. 56) i. V. m. § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) hiermit **öffentlich zugestellt**.

Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bescheid kann von **Herrn Davari** oder einer/einem von ihr/ihm Bevollmächtigten während der üblichen Dienststunden (montags – donnerstags von 9.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr; freitags von 9.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr) im Stadthaus Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz, Zimmer 203 eingesehen werden.

Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Mainz, 06.02.2023
Stadtverwaltung Mainz
50 - Amt für soziale Leistungen

Im Auftrag
gez. Daut

Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Mainz

Den Stadtratsmitgliedern wurde am 08.02.2023 der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2023 der Stadt Mainz für das Haushaltsjahr 2023 zur Kenntnisnahme in elektronischer Form vorgelegt.

Der Entwurf liegt zur Einsichtnahme von Freitag, 10.02.2023 bis Dienstag, 21.03.2023, im Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, Amt für Finanzen und Beteiligungen, Zimmer 2.043, montags bis donnerstags von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr, aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes oder seiner Anlagen können innerhalb von 14 Tagen von Freitag, 10.02.2023 bis Donnerstag, 23.02.2023 schriftlich oder per Mail unter dem Stichwort 1. Nachtragshaushaltsplan 2023 beim Dezernat II für Finanzen, Beteiligungen und Sport Postfach 3820, 55028 Mainz, finanzdezernat@stadt.mainz.de eingereicht werden.

Mainz, 08.02.2023

gez.
Günter Beck
Bürgermeister



Absicht der Einziehung von Verkehrsflächen

Die Stadt Mainz beabsichtigt die Einziehung einer Teilfläche im Bereich der Straße Am Römerlager (B40).

Vollzug des § 37 LStrG vom 1. August 1977 GVBl. 1977, 273, in der jeweils gültigen Fassung.

Aus dem im Gebiet der Stadt Mainz befindlichen Flurstück Am Römerlager, Gemarkung Mainz, Flur 19, Flurstück aus 107/12 soll ein Teil der öffentlichen Verkehrsfläche aufgegeben werden. Es handelt sich hier um einen ca. 41 m² großen Bereich, der in eine privat genutzte Zufahrt zur Universitätsmedizin Mainz übergeht. Durch die Einziehung erfolgt eine Bereinigung der vorhandenen Katastersituation. Die Teilfläche hat für den öffentlichen Verkehr keine Verkehrsbedeutung und ist entbehrlich.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 LStrG bekannt gegeben.

Die Planunterlage, in der die Einziehungsfläche kenntlich gemacht ist, kann bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C, Zimmer 231 während der Dienststunden (vormittags Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, nachmittags Montag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr) eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit gegen die geplante Einziehung Einwendungen bei der Stadtverwaltung Mainz, 61-Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau C zu erheben.

Mainz, den 06.02.2023
Stadtverwaltung Mainz

In Vertretung

gez. Janina Steinkrüger
Beigeordnete

Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße I

Aufstellung eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner Sitzung am 30.11.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes

"Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)"

beschlossen.

Dieser Beschluss wird bekannt gemacht.

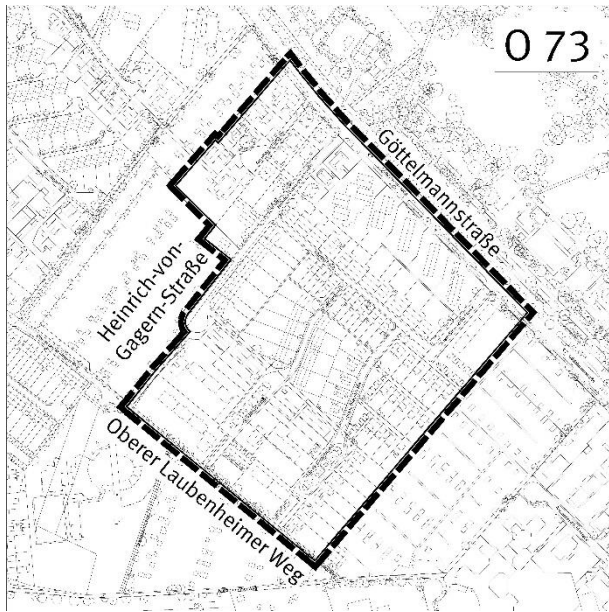
Die Planung hat zum Ziel:

Mit dem Bebauungsplan "O 73" soll für das Wohnquartier zwischen Göttelmannstraße, Oberer Laubenheimer Weg und Windhorststraße eine geordnete städtebauliche Entwicklung gesteuert und hierbei die gewachsene städtebauliche Struktur eines allgemeinen Wohnquartiers unter Beachtung des Wechsels von Bebauung und Freiräumen gesichert werden. Zudem sollen Regelungen für eine nachhaltige städtebauliche Weiterentwicklung des Wohngebiets unter Beachtung der im Quartier vorkommenden unterschiedlichen Gebäudetypologien vorgegeben werden. Der Nutzungsart der bestehenden Bebauung und der zukünftigen Entwicklungsziele folgend soll im Bebauungsplan "O 73" als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiete festgesetzt werden.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22, und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Göttelmannstraße (teilweise),
- im Südosten durch die Grundstücke Lorenz-Diehl-Straße 2 -14 (nur gerade Hausnummern), Lorenz-Diehl-Straße 22, 32, Görresstraße 1 und Adam-Stegerwald-Straße 2-6 (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten durch den eingeschlossenen Oberer Laubenheimer Weg (teilweise),
- im Nordwesten durch den eingeschlossenen Fußweg, der die Heinrich-von-Gagern-Straße und den Oberen Laubenheimer Weg verbindet, die Grundstücke Windthorststraße 1-11a (nur ungerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 2-8 (nur gerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 29, Am Alten Schulgarten 3, Göttelmannstraße 41-43b (nur ungerade Hausnummern).



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Mainz, 06.02.2023
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister

Die o. a. Satzung (Veränderungssperre) kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" liegt in der Gemarkung Mainz, Flur 22, und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordosten durch die Göttemannstraße (teilweise),
- im Südosten durch die Grundstücke Lorenz-Diehl-Straße 2 -14 (nur gerade Hausnummern), Lorenz-Diehl-Straße 22, 32, Görresstraße 1 und Adam-Stegerwald-Straße 2-6 (nur gerade Hausnummern),
- im Südwesten durch den eingeschlossenen Oberer Laubenheimer Weg (teilweise),
- im Nordwesten durch den eingeschlossenen Fußweg, der die Heinrich-von-Gagern-Straße und den Oberen Laubenheimer Weg verbindet, die Grundstücke Windthorststraße 1-11a (nur ungerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 2-8 (nur gerade Hausnummern), Heinrich-von-Gagern-Straße 29, Am Alten Schulgarten 3, Göttemannstraße 41-43b (nur ungerade Hausnummern).

Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße II

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens einer Veränderungssperre

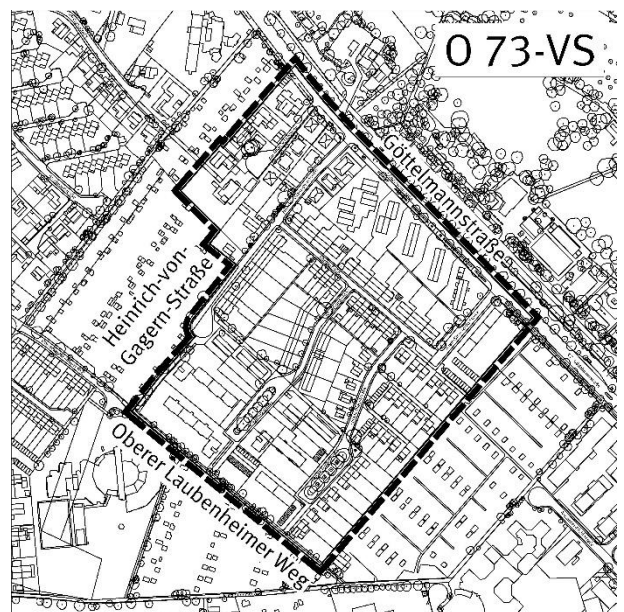
Auf Grund des § 16 Abs. 2 BauGB i. V. m. (in Verbindung mit) § 10 Abs. 3 BauGB wird Folgendes bekannt gemacht:

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 30.11.2022 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Stadtquartier Görresstraße / Windthorststraße (O 73)" hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 30.11.2022 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB

die Veränderungssperre als Satzung O 73-VS

beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung "O 73-VS" (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die



ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung. Der Geltungsbereich der Veränderungssperre Satzung "O 73-VS" ergibt sich ebenfalls aus dem Lageplan im Maßstab 1:1000, der Bestandteil der Satzung ist.

Hinweise:

- A. Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (also der Stadt) beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).

- B. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

- C. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung (Stadt Mainz) unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 06.02.2023
Stadtverwaltung

gez.

Günter Beck
Bürgermeister



Glasverbot während der Fastnachtszeit

ALLGEMEINVERFÜGUNG

der Stadtverwaltung Mainz zum Schutz vor Gefahren in Zusammenhang mit dem Mitführen von Glasbehältnissen am Donnerstag, 16.02.2023 und Montag, 20.02.2023 im Innenstadtbereich

Aufgrund der §§ 1 und 9 des Polizei- und Ordnungsbehörden-gesetzes (POG) in der Fassung vom 10.11.1993 (GVBl. 1993 S. 595), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBl. S. 516) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Satzung für Märkte und Volksfeste vom 25.03.2015, zuletzt geändert am 10.02.2021, erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

I.

In der Zeit von Donnerstag („Weiberdonnerstag“), 16.02.2023, 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Inselstraße 3
- c) Ludwigstraße; vom Schillerplatz bis zur Kreuzung Große Langgasse/Weißliliegasse
- d) Ballplatz; vom Schillerplatz bis Höhe Hausnummer Ballplatz 7

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege. Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage 1**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

II.

In der Zeit von Montag („Rosenmontag“), 20.02.2023, 08:00 Uhr bis Dienstag („Fastnachtsdienstag“), 21.02.2023, 08:00 Uhr ist es untersagt, die folgenden Bereiche der Stadt Mainz mit Glasbehältnissen, d.h. mit allen Behältnissen die aus Glas hergestellt sind (z.B. Flaschen, Gläser, Krüge, Karaffen und Ähnliches) zu betreten und dort mit sich zu führen:

- a) Schillerplatz (einschließlich Grünanlagen); westlich eingegrenzt durch die Fahrbahn und nördlich bis Höhe Einmündung Emmeransstraße
- b) Inselstraße

- c) Kötherhofstraße
- d) Ballplatz vom Schillerplatz bis zum Durchgang zur Weißliliegasse, einschließlich des Durchgangs
- e) Ludwigstraße einschl. Nebenplätze und Grünanlagen
- f) Große Langgasse ab Einmündung Emmeransstraße bis zur Ludwigsstraße
- g) Weißliliegasse ab Hausnummer 31 bis zur Ludwigsstraße
- h) Gymnasiumstraße von der Großen Langgasse bis zur Hausnummer 2
- i) Dominikanerstraße einschließlich des Parkplatzes
- j) Vordere Präsenzgasse
- k) Fuststraße von der Ludwigsstraße bis Ende des Tritonsplatzes (Kleines Haus des Staatstheaters)
- l) Tritonplatz
- m) Gutenbergplatz
- n) Georg-Moller-Passage
- o) Schöffersstraße
- p) Alte Universitätsstraße eingegrenzt durch die Linie der Ecken der Häuser Alte Universitätsstraße 19 und Schusterstraße 19 bis zur Schöffersstraße einschließlich des Platzes vor der Alten Universität
- q) Höfchen einschließlich der Grünanlagen

Sofern vorhanden, erstreckt sich das Verbot auch auf die zu den Straßen gehörenden Gehwege.

Der Geltungsbereich des Verbots ist der anliegenden Karte (**Anlage 2**) zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

III.

Ausgenommen von den Verboten zu I. und II. ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten, sowie durch Personen, welche die Glasbehältnisse offensichtlich und ausschließlich zur häuslichen Verwendung mit sich führen.

IV.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 u. 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadtverwaltung Mainz erhoben werden.



Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus – Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz.

Der Widerspruch kann auch auf elektronischem Weg erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung.

-Der Widerspruch kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: stv-mainz@poststelle.rlp.de

-Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: info@stv-mainz.de-mail.de

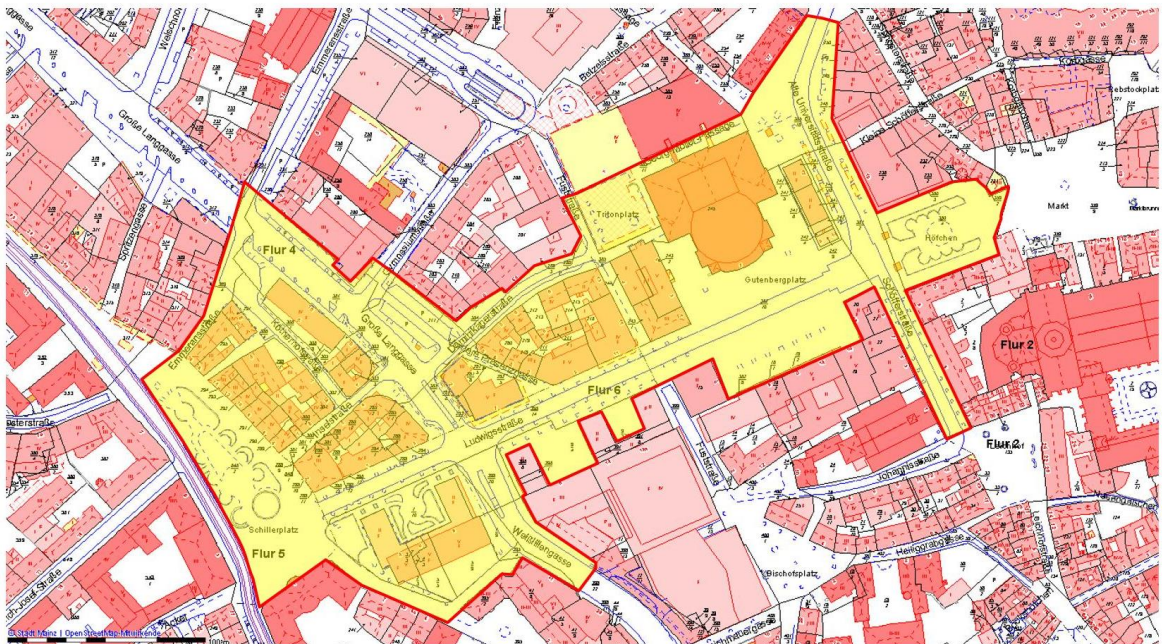
Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Mainz, den 01.02.2023
Stadtverwaltung Mainz

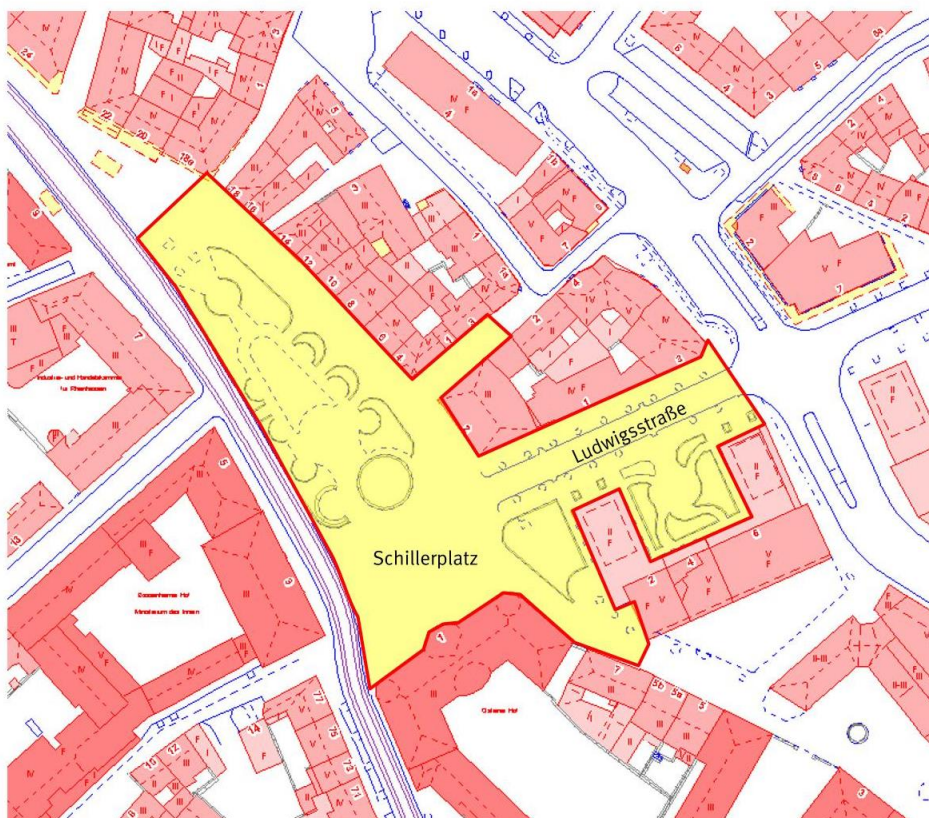
Im Auftrag
gez.

Tobias Jung
Abteilungsleiter

Anlage 2: Räumlicher Geltungsbereich am 20.02.2023 (08.00 Uhr) bis 21.02.2023 (08.00 Uhr)



Anlage 1: Räumlicher Geltungsbereich am 16.02.2023





→ **Veröffentlichung von nichtöffentlichen
Beschlüssen gemäß § 35 GemO**

Keine Veröffentlichungen



→ **Gremien**

Sitzung des Sozialausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Sozialausschusses am
Dienstag, 14.02.2023, 16:30 Uhr,
Sitzungszimmer 113, Stadthaus,
Kreybig-Flügel, Kaiserstr. 3-5, 55116 Mainz**

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Konzept der Landeshauptstadt Mainz zur Betreuung und Unterstützung wohnungsloser und von Wohnungsverlust bedrohter Menschen in ihrer individuellen Lebenssituation
Vorlage: 0205/2023
2. Mündlicher Sachstandsbericht zum Antrag 0790/2022/1 - Absicherung der Pfarrer-Landvogt-Hilfe (CDU)
3. Einrichtung eines Hilfsfonds zur Abmilderung der Folgen steigender Energiepreise
Vorlage: 0091/2023
4. Aktueller Sachstandsbericht zur Flüchtlingssituation
5. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung vom 07.12.2022
6. Mitteilungen

Mainz, 01.02.2023
gez.

Dr. Eckart Lensch
Beigeordneter

Sitzung des Haupt- und Personalausschusses

Einladung

**zur Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am
Mittwoch, 15.02.2023, 16:30 Uhr,
Videokonferenz**

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Personalangelegenheiten
2. Mitteilungen

Mainz, 8. Februar 2023

gez.

Günter Beck
Bürgermeister



→ **Stellenausschreibungen**

Sachbearbeitung Haushalt, Finanzen und Vergabe
(m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Grün- und Umweltamt:**
Sachbearbeitung Haushalt, Finanzen und Vergabe
(m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe
A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD | unbefristet |
ab sofort
Kennziffer 67/08

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

[Bewerber Web \(mainz.de\)](#)

Sachbearbeitung Gewerbesteuer (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für Finanzen,**
Beteiligungen und Sport:
Sachbearbeitung Gewerbesteuer (m/w/d)

Vollzeit (39/40 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe
A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 b TVöD | unbefristet |
ab sofort
Kennziffer 20/05

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

[Bewerber Web \(mainz.de\)](#)

Sachbearbeitung Systemadministration (m/w/d)

Wir suchen Verstärkung für unser **Amt für soziale**
Leistungen:
Sachbearbeitung Systemadministration (m/w/d)

Teilzeit (19,5/20 Wochenstunden) | Besoldungsgruppe
A 10 LBesO bzw. Entgeltgruppe 9 c TVöD | unbefristet |
ab sofort
Kennziffer 50/05

Im Bewerbungsportal erfahren Sie Näheres zu dieser
Stellenausschreibung und können sich direkt bewerben:

[Bewerber Web \(mainz.de\)](#)
